

XXII. GP-NF
93/A
2003-03-26

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Maier, Parnigoni, Dr. Jarolim
und GenossInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Meldegesetz 1991, zuletzt geändert durch das BGBl. I 2001/98, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 lautet:

„§ 16. (1) Das Zentrale Melderegister ist insofern ein öffentliches Register, als der Hauptwohnsitz eines Menschen oder jener Wohnsitz, an dem dieser Mensch zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, abgefragt werden kann, wenn der Anfragende den Menschen durch Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und ein zusätzliches Merkmal, wie etwa Geburtsort, ZMR-Zahl oder einen bisherigen Wohnsitz, bestimmt und für die konkrete Abfrage ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Über andere gemeldete Wohnsitze dieses Menschen darf eines Abfragenden nur bei Nachweis eines darüber hinausgehenden berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden. Über alle Abfragen sind Aufzeichnungen zu führen, damit diese im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch im Nachhinein überprüft werden können.“

2. § 16a Abs. 5 lautet:

„(5) Abgesehen von den in Abs. 4 genannten Fällen ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bestimmten Personen im Rahmen des § 16 Abs. 1 auf Antrag eine Abfrageberechtigung wegen des Datenfernverkehrs auf die im Zentralen Melderegister

DVR 0636746

verarbeiteten Daten, für die keine Auskunftssperre besteht, zu eröffnen; hierfür muss glaubhaft sein, dass diese Personen regelmäßig Meldeauskünfte zur erwerbsmäßigen Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen benötigen, wobei jede derartige Abfrage im konkreten Fall nur für die glaubhaft gemachten Zwecke erfolgen darf und für jede derartige Abfrage ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden muss. Über alle Abfragen sind Aufzeichnungen zu führen, damit diese im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch im Nachhinein überprüft werden können.“

Gemäß § 69 Abs. 4 wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für innere Angelegenheiten

Begründung:

Mit der Novelle BGBl. I 2001/28 zum Meldegesetz wurde den massiven Bedenken des Datenschutzrates und anderer Datenschützer keine Rechnung getragen. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass für Abfragen aus dem Zentralen Melderegister kein rechtliches Interesse mehr glaubhaft zu machen ist.

Der gegenständliche Antrag setzt die Bedenken der Datenschützer um und führt sowohl bei Einzelabfragen wie auch bei Abfragen von sogenannten Business-Partner das unverzichtbare Kriterium für jede einzelne Abfrage ein, wonach in jedem Fall für eine Abfrage im Zentralen Melderegister ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden muss. Damit soll der (unkontrollierte) Datenverkauf von Meldedaten im Inland und in das Ausland verunmöglicht werden.

Darüber hinaus will dieser Antrag auch eine Verpflichtung für das Bundesministerium für Inneres festlegen, wonach jede Abfrage samt der Glaubhaftmachung des rechtlichen Interesses registriert werden muss, um eine Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch im nachhinein überprüfen zu können.

Schließlich soll durch den gegenständlichen Antrag eine geschlossene Systematik auch im Hinblick auf die Regierungsvorlage 23 d.B. betreffend die 22. KFG-Novelle erreicht werden, wo in § 47 Abs. 2a alle Privatpersonen, die eine Auskunftserteilung aus der Zulassungsevidenz wünschen, ein rechtliches Interesse glaubhaft machen müssen.

